

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt****Hauptstelle**

Abteilung für Rechtswesen

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
REP-43.00/14/0213

Ihr E-Mail vom
07.10.2014

Unser Zeichen
HGD-777/14
HGR-1384/14 ST 8.3
Mag. Preitler ☎ 20505
✉ elisabeth.preitler@auva.at

Datum
21.10.2014

Betrifft:

Bundespflegegeldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erlaubt sich zu oben genannten Betreff wie folgt Stellung zu nehmen.

Bezüglich des neuen § 3a Abs 1BPGG (Z 3 des Entwurfs) ist zwar die Bestimmung selbst logisch und gerechtfertigt, dennoch ist zu den Erläuternden Bemerkungen etwas zu sagen: Liest man die Erläuternden Bemerkungen zu Z 3 und 13, erkennt man, dass die Möglichkeit eines unfallkausalen Pflegegeldes, das als Leistung aus der Unfallversicherung zu sehen ist, dem Gesetzgeber in Österreich und in der EU, aber auch dem EuGH nicht bewusst ist („Aus europarechtlicher Sicht ist das Pflegegeld als Geldleistung bei Krankheit zu betrachten“). Zumindest zwei Staaten in der EU kennen aber auch ein Pflegegeld aus der Unfallversicherung, nämlich Österreich und Deutschland. Ob dieses unfallkausale Pflegegeld in der Möglichkeit, die im 2. Absatz umschrieben ist („...nach der Verordnung nicht zuständiger Mitgliedstaat nicht daran gehindert ist, nach nationalem Recht Leistungsansprüche einzuräumen, die ... neben den Zuständigkeiten nach der Verordnung geltend gemacht werden können.“), subsumiert werden kann, vermag die Anstalt nicht ausreichend zu beurteilen, es drängt sich jedoch die Vermutung auf, dass dem nicht so ist.

Nach Ansicht der AUVA muss ein unfallkausales Pflegegeld, das letztendlich von der AUVA bezahlt wird, in der EU auch exportiert werden.

Entsprechende Kollisionsnormen auf VO 883/04-Ebene, wie zu verfahren ist, wenn ein Pflegegeldanspruch aus der Krankenversicherung mit einem aus der Unfallversicherung zusammentrifft (beide Staaten sind zuständig, daher geht § 3a Abs 1 I. HS ins Leere), fehlen. Im Entwurf der BPGG-Novelle gibt es nun den neuen § 26 Abs 1 Z 4 BPGG (siehe Z 8 des Entwurfs) iVm der bereits jetzt geltenden Bestimmung des § 7 Abs 1 BPGG. Damit kann eine ausländische Geldleistung wegen Pflegebedürftigkeit auf das österreichische Pflegegeld angerechnet werden. Daher die Frage: Reicht das? Was ist, wenn der ausländische Pflegegeldleister ebenfalls eine Norm hat, die ihm ermöglicht, das österreichische Pflegegeld auf seine Geldleistung anzurechnen? Wer zahlt in einem solchen Fall welchen Betrag aus?

Überdies gibt es noch das Problem der Anrechnung von Pflegesachleistungen:

Es fehlt genaugenommen auch in Art 34 VO 833/04 ein Verweis, dass Pflegesachleistungen mit Pflegegeld aus der Unfallversicherung aufzurechnen sein müssen. In der Praxis der Pensionsversicherungsanstalt, die nun auch das unfallkausale Pflegegeld der Unfallversicherung administriert, wird die („ausländische“) Pflegesachleistung auf die österreichische Geldleistung angerechnet. Sachlich ist das mit Sicherheit korrekt und angemessen, ein Hinweis zB in Art 36 VO 883/04, dass Art 34 auch für Pflegegeldleistungen aus der Unfallversicherung anwendbar ist, fehlt aber.

Nach Ansicht der Anstalt sollte der Gesetzgeber auf obiges aufmerksam gemacht werden, auch wenn das mit dem Gesetzesentwurf nur bedingt etwas zu tun hat. Vielleicht können sich die EU-Experten auf Ministeriumsebene mit dem Thema auseinandersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Generaldirektor

i.V. Mag. Gustav Kaippel

